

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2017/015 freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Glöß, Gerd	Datum: 07.03.2017
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.03.2017	nicht öffentlich
Stadtrat	06.04.2017	öffentlich

Betreff:

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage 2017

Sach- und Rechtslage:

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)

Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen sind im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen geregelt. Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, ist grundsätzlich verboten. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsSFG kann von dieser allgemeinen Schutzvorschrift abgewichen werden, wenn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dieser Forderung wird mit § 8 SächsLadÖffG entsprochen. Demnach darf die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von dem sonntäglichen Öffnungsverbot im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr gestattet werden. Die Gemeinden sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Die Freigabe für eine bzw. einzelne Verkaufsstellen im Stadtgebiet ist nicht zulässig. Es wird beabsichtigt, die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Adventssonntag in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu gestatten. Es handelt sich dabei um den 17. Dezember 2017, an welchem das Stollenfest in Hainsberg stattfindet. Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Vorschrift wird eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige für nicht zweckmäßig gehalten. Die Freigabe der Öffnungszeit an diesem Tag verpflichtet einen Gewerbetreibenden nicht zur Öffnung seiner Verkaufsstelle.

Diese Beschlussvorlage wurde wiederum inhaltlich vor allem mit den verschiedenen Interessenvertretungen und -vertretern der örtlichen Händler vorher abgestimmt und die Freitaler Kirchgemeinden gehört bzw. darüber in Kenntnis gesetzt. Es wird dem Stadtrat nunmehr die Verordnung zur Freigabe der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet am 3. Adventssonntag 2017 zwischen 12 und 18 Uhr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss dieser Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017